

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 30. Juni 1906.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Gerichtskostenordnung betreffend; die Dienstverteilung für die Standesbeamten betreffend; des Ministeriums des Innern: die Beförderung von Leichen auf dem Seeweg betreffend.

Verordnung.

(Vom 27. Juni 1906.)

Die Gerichtskostenordnung betreffend.

Artikel I.

In der Gerichtskostenordnung vom 10. Januar 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 207) in der durch die Verordnungen vom 22. September 1903 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 185) und 22. März 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 192) geänderten Fassung treten folgende Änderungen ein:

I. Hinter § 52 werden nachstehende Bestimmungen eingeschoben:

§ 52 a.

1. Bei Notariatsgeschäften tätig werdende Gemeindebehörden, Gemeindebeamte, Gemeindebedienstete, öffentliche Schätzer und Hilfspersonen der in §§ 104 bis 107 der Kostenverordnung bezeichneten Arten haben die ihnen zukommenden Kosten sowohl auf den Urschriften als auf den Ausfertigungen einzeln zu verzeichnen. Diese Vorschrift findet insbesondere auch Anwendung auf Berichte, Protokolle und dergleichen der genannten Personen. Die Notariate haben auf die Ergänzung der die erforderlichen Ausgaben nicht enthaltenden Berichte, Protokolle und dergleichen hinzuwirken.

2. Außerdem haben die in Absatz 1 bezeichneten Behörden u. s. w. Forderungszettel, die den Betrag der Gebühren, im einzelnen entziffert, unter Begründung des Gebührenansatzes angeben, dem Notariat einzureichen. Mehrere am selben Geschäft tätig Gewesene können einen gemeinsamen Forderungszettel einreichen. Für die Anforderung wird die Benützung des beiliegenden Formulars 12a empfohlen.

3. Das Notariat prüft die Forderungszettel an der Hand der Akten, stellt sie, soweit erforderlich, richtig, ergänzt sie durch Beifügung des Namens, Berufs und Wohnorts des

Verträge von
Gemeindebe-
hörden und
dergleichen.
Anforderung
und Prüfung

Formular 12a.